



Buchrezension



Titel	Verwaltungsgerichtsordnung - Kommentar
	15. Auflage
Begründer	Erich Eyermann, Ludwig Fröhler
Verlag	C. H. Beck
Seiten	1472
ISBN-Nummer	978-3-406-72812-9
Preis	119,00 €
	T.G.

Der vorliegende Kommentar erscheint bereits in 15. Auflage und berücksichtigt die gesetzlichen Entwicklungen der Verwaltungsgerichtsordnung bis zum August 2018. Insbesondere die Implementierung des elektronischen Rechtsverkehrs, die weitreichende Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und die Änderungen im Asylprozessrecht wurden ausführlich in der Kommentierung berücksichtigt.

Der Kommentar orientiert sich am klassischen Aufbausystem anderer Kommentierungen. So wird der entsprechende Paragraph zitiert, gefolgt von einer Inhaltsübersicht und der eigentlichen Kommentierung der Norm. Die Übersichten liefern Randnummern zum schnellen Finden einzelner Problemstellungen. Die Erläuterungen sind logisch strukturiert und aufeinander aufbauend. Probleme werden jeweils bei dem Paragraphen angesprochen, zu dem sie maßgeblich gehören.

Unzählige Quellenangaben und Verweise ermöglichen eine kommentarübergreifende Recherche. Hilfreich ist zudem die verständliche und prägnante eingearbeitete Rechtsprechung. Besonders hervorzuheben ist jedoch der einfach verständliche Schreibstil der Autoren, welcher die Verinnerlichung der Problematiken erleichtert. Erfreulich ist zudem, dass hierdurch keine Abstriche am wissenschaftlichen Niveau gemacht wurden.

Das Werk richtet sich wohl primär an Absolventen, jedoch sollten auch Studierende diesen Kommentar nicht außer Acht lassen. So kann der Kommentar durchaus zur spezifischen Vorbereitung auf Klausurthemen im Verwaltungsrecht herangezogen werden. Zudem ist das Buch ein hervorragender Hausarbeitenbegleiter im öffentlichen Recht.

Geeignetheit

Verständlichkeit: ★★★★★
Preis-Leistungsverhältnis: ★★★★★

Anfänger: ★★★★★
Fortgeschrittene: ★★★★★
Examenskandidaten: ★★★★★

Fazit: Das vorliegende Werk bietet einen hervorragenden Begleiter für Studierende und Absolventen, die sich ausführlich mit der Verwaltungsgerichtsordnung beschäftigen müssen.